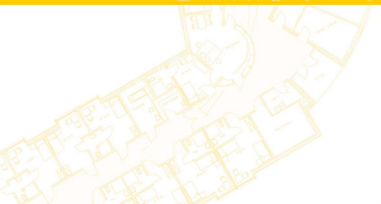


Unterbringung
nach gesetzlichen
Vorgaben
(PsychKG)



Informationen über die Unterbringung nach gesetzlichen Vorgaben (PsychKG)

Sie sind nicht freiwillig hier in der Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie Rheine der LWL-Klinik Lengerich. Aufgrund Ihrer psychischen Erkrankung wurden Sie nach dem „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Psychisch Kranke“ (PsychKG) in die Obhut unserer Klinik gegeben.

Sie erleben zur Zeit eine belastende Situation, und möglicherweise erscheint Ihnen die Einweisung unzumutbar. Um Ihnen den Aufenthalt bei uns leichter und Ihnen die Situation verständlicher zu machen, haben wir alles, was Sie wissen müssen, auf diesem Informationsblatt zusammen getragen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, klären wir diese gerne im persönlichen Gespräch.

Wir wünschen Ihnen eine rasche Genesung. Die Unterbringung soll so kurz wie möglich erfolgen.

Ihr Ärzte- und Behandlungsteam



Was bedeutet „zwangsweise Unterbringung“?

Die Unterbringung nach dem „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ (PsychKG NRW) wird notwendig, wenn Sie aufgrund einer akuten psychischen Erkrankung für sich und für andere eine Gefährdung darstellen. Sie wird vom Gericht oder der Ordnungsbehörde eingeleitet und ist in der Regel zunächst bis zu höchstens sechs Wochen befristet.

Gegen die Unterbringung können Sie beim Landgericht Münster Beschwerde einlegen bzw. sich selbst mit dem einweisenden Amtsgericht in Verbindung setzen. Spätestens am Tag nach der Aufnahme wird ein Richter mit Ihnen persönlich sprechen und sich ein Bild davon machen, ob die Unterbringung nötig ist und wie lange sie dauern soll. Von seiner Entscheidung und der Stellungnahme der behandelnden Ärzte wird der weitere Aufenthalt in der Klinik, dessen Notwendigkeit laufend überprüft wird, abhängen.

Amtsgericht Rheine

Telefonnummer: 05971 4005-0

Landgericht Münster

Telefonnummer: 0251 494-0







Wie können Sie sich die Unterbringung angenehmer gestalten?

Wir möchten Ihnen helfen, den Aufenthalt so kurz wie möglich zu halten.

Sie selbst können dazu beitragen, indem Sie die Möglichkeit einer gut wirksamen ärztlichen und psychotherapeutischen Heilbehandlung annehmen und aktiv mitwirken.

Das Unterbringungsgesetz behält Ihnen vor, nach der Aufnahme eine Person Ihres Vertrauens durch uns oder selbst zu benachrichtigen. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass Sie uns über eventuell bestehende Behandlungsvereinbarungen mit Ärzten und Therapeuten oder andere Willenserklärungen wie Patientenverfügungen und Patientenvollmachten informieren.

Selbstverständlich dürfen Sie Besuch empfangen, schreiben oder telefonieren und auch persönliche Gegenstände aufbewahren, sofern dies Ihrer Gesundheit nicht schadet. Sie haben Anspruch auf Aufenthalt im Freien bzw. Ausgang in Begleitung.



Wie sehen die Rechte aus?

Im Rahmen der Unterbringung sichert das PsychKG Ihnen als Betroffene(r) ausdrücklich weitere Rechte zu. Sie haben z. B. ein Recht auf eine ärztliche Untersuchung, die sobald wie möglich erfolgt.

Es wird unmittelbar nach Aufnahme ein individueller Behandlungsplan für Sie erstellt, der Ihnen und - soweit vorhanden - Ihrer gesetzlichen Vertretung erläutert wird.

Bei notwendigen Maßnahmen für Ihre Familie und hilfsbedürftiger Angehöriger sowie bei Klärung Ihrer Vermögensangelegenheiten haben Sie ein Anrecht auf Unterstützung.

Beschränkung Ihrer Rechte müssen dokumentiert und begründet werden. Diese Begründung können Sie auf Wunsch einsehen.

Sollten Sie bezüglich Ihrer Rechte noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie auch die entsprechenden Gesetze (PsychKG, NRW) einsehen.



Welche Hilfen erfahren Sie bei uns?

Therapeutische Maßnahmen wie z.B. Gespräche, Ergo- und Bewegungstherapie sowie Entspannungsverfahren sollen Ihnen dazu verhelfen, dass es Ihnen so schnell wie möglich besser geht. Ihre Mitarbeit ist dabei erwünscht und wichtig.

Nur bei erheblicher Gefahr für Ihre eigene oder die Gesundheit anderer Personen können laut Gesetz Maßnahmen auch ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung, angewendet werden (z. B. Fixierung, Zwangsmedikation).

Fragen können Sie im täglichen Kontakt mit Ärzten, Therapeuten und Pflegepersonal klären.

Sie können sich darauf verlassen, dass wir alle einschränkende Maßnahmen beenden, sobald es der Behandlungsfortschritt erlaubt. So ist im Verlauf auch eine Beurlaubung möglich und nach entsprechender Besserung kann der Unterbringungsbeschluss durch das Amtsgericht auch aufgehoben werden, so dass eine frühere Entlassung möglich ist.

Sollte auch nach der Unterbringungszeit eine stationäre Behandlung begründet sein, so werden wir Sie darin unterstützen, der weiteren Behandlung freiwillig zuzustimmen.

Von Ihrem Aufenthalt und Ihrer Entlassung werden wir die folgenden Einrichtungen und Dienste in Kenntnis setzen: zuständiges Amtsgericht, sozialpsychiatrischer Dienst des Kreises Steinfurt, vorbehandelnde(r), weiterbehandelnde(r) Ärztin/Arzt bzw.



Psychotherapeut/-in, Ordnungsamt, Ihre Vertrauensperson/ihren Bevollmächtigten. Sollten Sie einer weiteren Behandlung freiwillig zustimmen, so würden wir mit Ihrer Zustimmung Ihre vor- bzw. nachbehandelnden Ärzte bzw. Psychotherapeuten informieren. Nach Ihrer Entlassung werden Sie vom sozialpsychiatrischen Dienst eine Einladung zur Nachsorge erhalten. Wir empfehlen Ihnen, diese Angebote wahrzunehmen. Darüber hinaus werden wir mit Ihnen gemeinsam konkrete Empfehlungen für die Zeit nach Ihrer Entlassung erarbeiten, damit Sie von möglichen Hilfsangeboten, sowie Angeboten der Nachsorge und einer weiteren Behandlung möglichst gut profitieren können.

Wie gefällt es Ihnen bei uns?

Wir tun unser Bestes, damit Sie sich bei uns wohlfühlen. Daher freuen wir uns natürlich über jede positive Rückmeldung. Doch nicht immer können wir allen Ihren Vorstellungen gerecht werden.

Gerne nehmen wir deswegen Anregungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge entgegen. Sie dürfen sicher sein, dass wir Ihr Anliegen berücksichtigen.

Ärztliche Leitung:

Dr. med. Wittenhaus, Tel. 05971 91279-100

Pflegedienstleitung:

Frau Bishop, Tel. 05481 12-377

Für die Betriebsleitung Lengerich:

Ärztlicher Direktor Dr. med. Chrysanthou,

Tel. 05481 12-212

LWL-Beschwerdestelle, Tel. 0251 591-6806



Bin ich stark genug?

Ja, ich habe die Kraft!

Schaffe ich das überhaupt?

Klar, ich hab noch viel vor!

Ich kann nicht mehr.

Doch, ich kann es schaffen!

Einfach abwarten?

Nein, ich handle heute!

Wege aus der Krise – wir finden sie gemeinsam

LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen.

Seelische Probleme verlangen persönliche Hilfe. Darum gibt es uns: Der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen bietet in über 100 Einrichtungen spezialisierte, wohnortnahe Behandlung und Betreuung – für den richtigen Weg aus der Krise.

www.lwl-psychiatrieverbund.de

LWL

Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

So finden Sie uns:



LWL-Klinik Lengerich

Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie Rheine

Hörschkamp 12 • 48431 Rheine

Fon: 05971 91279-100

Fax: 05971 91279-111

E-Mail: rheine@lwl.org

www.lwl-klinik-lengerich.de

LWL-Klinik Lengerich

Parkallee 10 • 49525 Lengerich

Fon: 05481 12-212

Fax: 05481 12-484

E-Mail: lwl-klinik-lengerich@lwl.org

www.lwl-klinik-lengerich.de

Impressum:

Herausgeber

LWL-Klinik Lengerich

Parkallee 10

49525 Lengerich

Telefon: 05481 12-0

Internet: www.lwl-klinik-lengerich.de

Redaktion: Dr. med. Jörg Wittenhaus

Quelle: Gemeindepsychiatrisches Zentrum GmbH

Detmold, Dr. Ahmad Bransi

Layout: Jutta Westerkamp/Kerstin Wichmann

Bildnachweis: Iris Wolf, Jutta Westerkamp

Druck: DruckVerlag Kettler GmbH, Bönen

© 2019, LWL-Klinik Lengerich

